

BUNDESGERICHTSHOF

2069 046

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 242/63

URTEIL

Verkündet am

18. Mai 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Monteurs Alexander W. [REDACTED], S. [REDACTED], [REDACTED]
K. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den am [REDACTED] 1950 geborenen Schüler Wolfgang K. [REDACTED],
vertreten durch seine Eltern, den Polsterer Rudolf K. [REDACTED]
und dessen Ehefrau Irene K. [REDACTED], sämtlich H. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten W[REDACTED] gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. September 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger geriet am 31. August 1958 mit seiner rechten Hand in die laufende Antriebskette einer Mörtelmaschine. Hierbei wurde seine Hand so schwer verletzt, daß vier Finger abgenommen werden mußten.

Die Mischmaschine gehört dem Kaufmann Alfons H[REDACTED] und stand auf dem Gelände des Mörtelwerks in H[REDACTED]. Zur Zeit des Unfalls war der Beklagte W[REDACTED] als Monteur des Kaufmanns Bernhard Wa[REDACTED] damit befaßt, die Maschine instandzusetzen. Er ließ sie gerade zur Probe laufen. Dabei war die sonst vorhandene Schutzvorrichtung an der Antriebskette abgenommen.

- 3 -

Der Kläger macht für seinen Schaden den Beklagten und den Kaufmann Wa[REDACTED] verantwortlich. Er hat geltend gemacht: Der Beklagte habe ihn an die Mischmaschine herangerufen, auf eine neben der Maschine stehende Tonne gestellt und ihm gesagt, er solle mit einem Lappen Schmier- nippel oder Ventile der Maschine abputzen. Mit diesem Auftrag habe der Beklagte fahrlässig gehandelt.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten und von Wa[REDACTED] als Gesamtschuldnern ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte und Wa[REDACTED] verpflichtet seien, alle Zukunftsschäden des Klägers aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, den Kläger mit irgendwelcher Arbeit an der Maschine beauftragt zu haben und hat vorgetragen: Er habe den Kläger überhaupt nicht in der Nähe der Maschine gesehen. Während er unter der Maschine gearbeitet habe, habe er plötzlich Rufe der Mutter des Klägers und daraufhin das Schreien des Klägers gehört. Der Unfall sei nur so zu erklären, daß sich der Kläger, obwohl es ihm verboten worden sei, unbeobachtet der Maschine genähert habe und dann - vielleicht durch die Zurufe seiner Mutter erschrocken - bei dem Versuch, schnell von der Maschine fortzukommen, in das Räderwerk geraten sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, mit der er seine Ansprüche gegen den Beklagten und gegen Wa[REDACTED] weiterverfolgt hat, hat das Oberlandesgericht in einem Teil- und Zwischen- urteil den Schmerzensgeldanspruch des Klägers gegen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beklagten W[REDACTED] dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, alle Zukunftsschäden des Klägers aus dem Unfall zu tragen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 823 BGB bejaht. Es hält für bewiesen, daß der Beklagte den damals 7 Jahre alten Kläger an die Mörtelmischmaschine herangerufen und ihn beauftragt hat, von der neben der Maschine stehenden Tonne aus Teile der Maschine mit einem Lappen zu reinigen.

Die Feststellung dieses Sachverhalts beruht auf einer eingehenden Würdigung des Ergebnisses der Verhandlungen und der Beweisaufnahme. Dabei hat sich das Berufungsgericht, da ihm zuverlässige Augenzeugen nicht zur Verfügung standen, in erster Linie an die Angaben gehalten, die der Kläger und der Beklagte alsbald nach dem Unfall und später über das Zustandekommen des Unfalls gemacht haben. Es hat entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger das Geschehen schon ganz kurze Zeit nach dem Unfall dem Kaufmann H[REDACTED] gegenüber in der gleichen Weise geschildert, diese Schilderung im Krankenhaus der Schwester P[REDACTED] gegenüber wiederholt und sie auch

künftig bei allen Vernehmungen in den wesentlichen Punkten beibehalten hat, während der Beklagte von der Darstellung, die er alsbald nach dem Unfall dem Kaufmann H. [REDACTED] gegenüber gegeben hat, abgewichen ist. Er ist erst später mit der Behauptung hervorgetreten, er habe unter der Maschine gearbeitet und deshalb den Kläger nicht sehen können. Das Berufungsgericht meint, es sei unverständlich, weshalb der Beklagte diese Entschuldigung, wenn sie ihm wirklich zustand, nicht sogleich vorgebracht habe. Es hat sich weiterhin in einzelnen mit den Zweifeln und Bedenken auseinandergesetzt, die sich gegen die Richtigkeit der Aussage des Klägers ergeben können und ist zu dem Ergebnis gekommen, gegen die Darstellung des Beklagten und für die Richtigkeit der Schilderung des Klägers sprächen so viele Umstände, daß den Angaben des Klägers Glauben geschenkt werden müsse. Das Berufungsgericht ist der festen Überzeugung, daß die Angaben des Klägers wahr sind und der Entscheidung zugrundegelegt werden können.

II. Die Revision greift nur die tatsächlichen Feststellungen an, auf denen das Berufungsurteil beruht. Ihre Angriffe richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Sie liegen damit auf einem Gebiet, das dem Tatrichter vorbehalten ist und vom Revisionsgericht nur in beschränktem Maße nachgeprüft werden kann. Das Berufungsgericht hat bei seiner Würdigung weder gegen Rechtssätze noch gegen Sätze der Lebenserfahrung verstoßen. Auch die verfahrensrechtlichen Rügen, die die Revision hiergegen erhebt, können keinen Erfolg haben.

1. Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe, da der Kläger zur Zeit des Unfalls erst 7 Jahre alt gewesen sei, seinen Angaben nicht folgen dürfen, ohne vorher das Gutachten eines Jugendpsychologen einzuholen. Diese Rüge ist unbegründet. Ob ein Sachverständiger zu hören war, hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Daß es von diesem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nicht entscheidend auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und auch nicht allein auf den Eindruck abgestellt, den es von ihm gewonnen hat, sondern hat bei seiner Würdigung des Beweisergebnisses in erster Linie objektive Umstände herangezogen und nach ihnen beurteilt, ob die Angaben des Klägers glaubhaft sind. Es ist kein Grund für die Annahme gegeben, daß es sich nicht für genügend sachkundig hätte halten dürfen, um sich auf Grund des gesamten ihm vorliegenden Prozeßstoffs sein Urteil bilden zu können. Auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1961 - VI ZR 48/61 - VersR 1962, 255 kann sich die Revision nicht mit Erfolg berufen. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht in dem damals entschiedenen Falle von dem Gutachten eines Fachpsychologen abgewichen war, kam es auch entscheidend auf seelische Faktoren an, die nach Erkenntnissen der Jugendpsychologie für die Entwicklungsphase eines Jungen eigentümlich sind. Daß dies hier in gleicher Weise der Fall sei, kann der Revision nicht zugegeben werden.

2. Zu billigen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Abweichungen in der Unfallschilderung des Klägers nur geringfügig sind und nur unbedeutende Nebenpunkte betreffen. Das Berufungsgericht hat mit Recht ent-

scheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger in den wesentlichen Punkten bei seiner ersten Darstellung verblieben ist. Die Frage, ob die geringfügigen Abweichungen gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers sprechen, konnte das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision ebenfalls auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrung ohne Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden.

3. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es an sich nicht sinnvoll ist, ein so kleines Kind mit einer Arbeit an der Maschine zu beauftragen. Es hat auch nicht überschen, daß es nach der Ansicht des Sachverständigen F. unwahrscheinlich ist, daß ein erfahrener Monteur ein Kind so dicht an die laufende, ungesicherte Maschine stellt. Demgegenüber meint das Berufungsgericht, es liege auf der Hand, daß es sich hier nicht um einen eigentlichen Arbeitsauftrag an den Kläger gehandelt haben könne. Es sei aber möglich, daß der Beklagte den Kläger unter dem Vorwand, er könne ihm helfen, zu sich gerufen habe, um ihm so die Möglichkeit zu geben, die laufende Maschine aus der Nähe zu betrachten. Das sei menschlich verständlich, wenn der Beklagte kinderliebend gewesen sei. Vielleicht habe er an dem Kläger besonderes Gefallen gefunden, wie sich wohl der Aussage der Mutter des Klägers entnehmen lasse, nach der sich der Beklagte am Unfalltage gerade für den Kläger interessiert und ihn oft gelobt habe. Jedenfalls habe der Beklagte den Kläger tagsüber mit kleinen Gefälligkeiten beauftragt und habe ihm nun selbst eine Gefälligkeit erweisen können, indem er

ihn die Maschine während des Probelaufs habe beobachten lassen. Der Beklagte sei auch der Familie des Klägers zu einem gewissen Dank verpflichtet gewesen, weil er gerade unmittelbar vor dem Unfall bei ihr zum Kaffeetrinken eingeladen gewesen sei und weil sich seine Frau noch als Gast bei den Eltern des Klägers befunden habe. Eine Gefährdung des Klägers sei solange nicht zu befürchten gewesen, als der Beklagte unmittelbar neben ihm gestanden habe und jedes Hantieren des Klägers an der Maschine durch ein Wort oder durch schnellen Zugriff sofort habe verhindern können. Zum Unfall könne es dadurch gekommen sein, daß sich der Beklagte für kurze Zeit abgewandt habe, um entweder nach Teilen der Maschine zu sehen oder sich am Schaltkasten zu betätigen.

Diese Erwägungen gehören dem tatsächlichen Gebiet an. Sie enthalten eine mögliche Würdigung und sind rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Auch im übrigen halten sich die Ausführungen des Berufungsgerichts im Rahmen der dem Tatrichter zukommenden freien Würdigung des Prozeßstoffs (§ 286 ZPO).

III. Geht man aber von dem Sachverhalt aus, wie ihn das Berufungsgericht hiernach rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Schaden des Klägers zu ersetzen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Beklagte habe schon nicht dulden dürfen, daß sich der Kläger

der Maschine näherte, zumal die Schutzvorrichtung an der Antriebskette gefehlt habe. Erst recht habe er ihn nicht an die Maschine heranzurufen und nicht dulden dürfen, daß er auf der Tonne vor der Maschine stand und dadurch mit seiner Hand an die ungeschützte Antriebskette geraten konnte. Daß ein so naher Standort an der in Betrieb befindlichen Maschine gefährlich sei, liege auf der Hand. Das sei schon für jeden Laien, erst recht aber für den Beklagten als einen erfahrenen Monteur ohne weiteres erkennbar. Da die Schutzvorrichtung an der Antriebskette nicht vorhanden gewesen sei, habe Anlaß zu besonderer Vorsicht bestanden. Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zuzustimmen; sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

IV. Dem Kläger wäre ein Mitverschulden an seinem Unfall zur Last zu legen, wenn er die Sorgfalt außer acht gelassen hätte, die ein ordentlicher Junge seines Alters zur Abwendung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Eine solche Sorgfaltsverletzung hat das Berufungsgericht mit der Begründung verneint, der Kläger habe in seinem damaligen Alter von 7 Jahren noch keine rechte Vorstellung von der Gefährlichkeit einer derartigen Maschine gehabt und habe sich unter der Aufsicht des Beklagten, von dem er an die Maschine herangerufen worden sei, sicher fühlen dürfen.

Auch in diesem Punkte hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand. Die Revision macht demgegenüber nur geltend, das Berufungsgericht habe zu der Frage, ob sich der Kläger ein mitwirkendes Verschulden anrechnen lassen müsse, einen Sachver-

ständigen hören müssen. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Die Frage, ob den Kläger ein eigenes Verschulden trifft, ist eine Rechtsfrage, zu deren Beurteilung das Berufungsgericht keines Sachverständigen bedurfte.

V. Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie war auf Kosten des Beklagten zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner